



Spielplatz an der Maibaumwiese - Pullach

Inhalt

Projektbezogen

- [Einleitung](#)
- [Projektanforderungen](#)
- [Grundriss](#)
- [Projektbeschreibung](#)
- [Ansichten](#)
- [Produkteinformationen](#)
- [Kosten](#)
- [Ihr Projektteam von KOMPAN](#)

Allgemein

- [Referenzstandorte](#)
- [Über KOMPAN](#)
- [Wissenschaftlich fundiertes Spielen](#)
- [Universelles Design und Inklusion](#)
- [Nachhaltigkeit – für eine grünere Zukunft](#)
- [Material & Garantie](#)
- [Zertifizierungen & Konformität](#)
- [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)
- [Feedback & Kontakt](#)



Einleitung

Liebe Interessenten,

ich freue mich, Ihnen im Namen von KOMPAN unseren Vorschlag für Ihr Projekt zu unterbreiten. Diesen haben wir auf Grundlage Ihrer Projektanforderungen und unserer 50-jährigen Erfahrung im Gestalten von kreativen Outdoor-Aktiv-Flächen erarbeitet.

Bei KOMPAN ist es uns wichtig, dass die Menschen unsere Spielplätze und Fitnessbereiche auf sichere Weise nutzen können. Zudem sollen sie ihr Fitnessniveau steigern können und sich sozial eingebunden fühlen.

Alle von KOMPAN hergestellten Geräte entsprechen den relevanten Sicherheitsanforderungen – abhängig von der Produktart und den jeweiligen regionalen Bestimmungen. Die Nachhaltigkeitszertifizierungen unserer Produkte wurden von Bureau Veritas bestätigt. Wir sind stolz darauf, all dies mit einer **LEBENSLANGEN** Garantie auf einen Großteil unserer Geräte und Materialien untermauern zu können.

Unser Team hilft Ihnen gerne, die bestmögliche Lösung für Ihr Projekt zu finden, und wir versichern Ihnen, dass wir Ihnen jederzeit den besten Service bieten.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gerne direkt an mich. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit!

Oliver Beißner

Gebietsberater & Projektentwickler

Im Auftrag der **KOMPAN GmbH**

Oliver.Beissner@kompan.com

Mobil: +49 151 46677313



Projektanforderungen

- Spielmöglichkeiten für Kleinkinder
- Einbindung der Bestandsgeräte
- Schaukel für die größeren Kinder
- Spielmöglichkeiten auch für eingeschränkte Kinder (Inklusion)
- Berücksichtigung der geplanten WC-Anlage
- Lärmvermeidung in Richtung der Nachbar-Grundstücke



6m+
Alter

0-10
Hauptnutzer

14
Spielaktivitäten

20
Kapazität

5/4

9/2

27

Grundriss

- 1 Doppelschaukel mit 1 DUO-Sitz
- 2 Wipptiere für Kleinkinder (Bestand)
- 3 Lernschaukel Blume
- 4 Kindertisch mit 4 Sitzen
- 5 Sandspielhaus „Oase“ mit Balkon & Sandkran
- 6 Spielfeld zur Förderung der kognitiven Entwicklung
- 7 Sitzgruppe für Begleitpersonen (Sozialer Treffpunkt)



Schwanthalerstr.

Projektbeschreibung

Im Bereich des bisherigen Spielplatzes erweitern wir den Sandspielbereich um einen Spieltisch und ein Sandspielhaus mit Sandkran für kreative Pioniere.

Das ganze eingefasst mit Robinienhölzern und umgeben von verschiedenen inklusiven Spielmöglichkeiten zur kognitiven Entwicklung der Kinder im Krippen- und Kindergarten-Alter.

Insbesondere das neue Schwingspiel ermöglicht eine stetige Weiterentwicklung der ersten Schaukelversuche auf selbstbestimmte Weise, ganz ohne das zutun der Begleiter.

Für diese bieten wir einen bequemen Aufenthaltsort in unmittelbarer Nähe, wo sie sich mit anderen Erwachsenen austauschen und ihre Gepäck o.ä. ablegen können.

Für die größeren Kinder gibt es eine neue Schaukel bei der ein Sitz gleich für zwei Kids geeignet ist. Dieser fördert das Sozialverhalten und macht auch noch eine Menge Spaß.





Kleinkinder-Bereich



Schaukel-Bereich



Blick vom Haupt-Zugang



Vogelperspektive

Produktinformationen



**Doppelschaukel Robinie
mit 1 Duo-Sitz**



**Oase Sandhaus
mit Sandspieltresen und Kran**



**Kindertisch
mit 4 Sitzpollern**



Robinien Schwingspiel Blume



**Doppel-Spieltafel Robinie
mit kognitiven Spielelementen**



Spieltafel Robinie mit Memory

Projektkosten

Kostenart	Leistungserbringer	Summe
Geräte	<i>Kompan</i>	28.418 €
Installation inkl. Fundamente	<i>Kompan</i>	10.999 €
Logistik	<i>Kompan</i>	1.342 €
Erd- & Landschaftsarbeiten	<i>Bauhof/Gartenbau Fa.</i>	- €
Total EUR ohne MwSt.		40.759 €
19% MwSt.		7.744 €
Total EUR inkl. MwSt.		48.503 €



Ihr Projektteam von KOMPAN



Einen Spielplatz oder eine Fitnessanlage zu bauen, kann ein komplexer und langwieriger Prozess sein. Wir von KOMPAN nehmen Ihnen gerne die Last von den Schultern und stehen Ihnen bei der Planung, Projektpräsentation und Ausführung als zuverlässiger Partner zur Seite.

Unser engagiertes Projektteam sorgt dafür, dass alle Materialien termingerecht auf der Baustelle eintreffen, das Gelände geräumt wird, die Fundamente ausgehoben und die Produkte installiert werden und der Bodenbelag verlegt wird – pünktlich, kosteneffizient und entsprechend unseren hochwertigen KOMPAN-Standards



Oliver Beißner

Außendienstberater &
Projektentwickler

Tel. +49 151 7766313

Oliver.Beissner@kompan.com



Michael Dubrau

Spielplatzdesigner

Tel. +45 461 77 30 620

Michael.Dubrau@kompan.com



Frauke Bartelt

Kundenbetreuerin

Tel. +49 461 77 30 647

Kundenbetreuung@kompan.com



Norbert Buhmann

Technischer Projektkoordinator

Tel. +45 172 1599328

Norbert.Buhmann@kompan.com

Referenz-Standorte Deutschland

Die einzigartigen Spielplätze von KOMPAN ziehen mehr Benutzer an, sorgen dafür, dass sie dort länger bleiben, und lassen sie immer wieder dorthin zurückkehren.

Denn alles, was wir entwickeln, entwickeln wir zusammen mit unseren Benutzern.

Unsere Produkte sollen einen WOW-Effekt bieten, zum Verweilen einladen und Fähigkeiten entwickeln: Diese drei Faktoren fließen in jede KOMPAN-Lösung ein und spiegeln sich in den strahlenden Gesichtern jeder neuen Generation wider.

Hier sehen Sie einige unserer Referenz-Standorte mit Videos, in denen unsere wichtigsten Nutzer deren Vorzüge erläutern ...

Cube Tower in Schwäbisch Gmünd, Deutschland



Kian & Levent

Spielbegeisterte Kinder

Wenn man runterrutscht, dann macht es ganz viel Spaß.

Harzdrenalin Spielplatz, Deutschland



Mandy & Wilhelmine

Spielbegeisterte Kinder

de, dass hier alles am meisten Spaß macht, weil alles tolle Spielzeuge sind, so wird es nie langweilig.

Sansibar auf Sylt, Deutschland



Das hatte wirklich Spaß gemacht.

Über KOMPAN

Darum sollten Sie sich für KOMPAN entscheiden

Wissenschaftlich fundiertes Spielen

Unsere einzigartigen Lösungen von KOMPAN ziehen mehr Benutzer an, sorgen dafür, dass sie länger dort bleiben, und lassen sie immer wieder zurückkehren. Denn alle Produkte und Lösungen, die wir entwickeln, entwickeln wir zusammen mit unseren Benutzern – auf Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Anwendungstests. Auf diese Weise stellen wir sicher, dass KOMPAN-Spielgeräte stets auf Fachwissen basieren.

Der WOW-Effekt, Verweilen und Fähigkeiten entwickeln

Wir haben ein dreifaches Ziel: einen WOW-Effekt hervorrufen, den Wunsch zum VERWEILEN wecken sowie durch körperlich und geistig anregendes Spiel bei Kindern das ENTWICKELN elementarer Fähigkeiten ermöglichen. Diese drei Faktoren fließen in jede KOMPAN-Lösung ein und spiegeln sich in den strahlenden Gesichtern der Kinder wider, die auf den Spielplätzen von KOMPAN spielen.

Einzigartige Spielplätze

Wann ist ein Spielplatz mehr als nur ein Spielplatz? Wenn er einzigartig ist. Die Architekten, Landschaftsarchitekten und Designer von KOMPAN entwerfen maßgeschneiderte Spielplätze und Fitnessanlagen, die für Gemeinden und Kunden, die sich von der Masse abheben wollen, zu einem einzigartigen Statement werden.

Erstklassige Produkte aus eigener Herstellung

Die Spiel- und Fitnessgeräte von KOMPAN werden in den KOMPAN-eigenen Produktionsstätten in Europa in einem hochmodernen, effizienten und skalierbaren Produktionsverfahren hergestellt.

Auszeichnungen, die KOMPAN-Produkte aus den Bereichen Spiel, Fitness & Sport sowie Möbel erhalten haben:





Über KOMPAN

Unsere professionelle Spiellösung

Die professionelle 360°-Spiellösung von KOMPAN sorgt dafür, dass der Spielplatz auf Anhieb ein Erfolg ist.

- Wir sind der Meinung, dass jede Spielplatz-Benutzergruppe einzigartig ist. Das Gleiche sollte für den Spielplatz selbst gelten. Unser oberstes Ziel ist es, sicherzustellen, dass jeder Spielplatz individuell auf die Anforderungen der Kunden und Benutzer zugeschnitten wird.
- Welche Kinder benutzen den Spielplatz?
- Wo befindet sich der Spielplatz und wie sieht seine direkte Umgebung aus?
- Welche Fähigkeiten und Erlebnisse möchte der Kunde mit dem Spielplatz fördern?
- Wie lässt sich der Spielplatz in verschiedene Bereiche einteilen, um verschiedene Spielformen zu ermöglichen?
- Welche Spielgeräte oder sonstigen Aktivitäten sollen in die einzelnen Bereiche integriert werden, um die Erlebnisse und Fähigkeiten der Benutzer anzuregen?
- Welche Risiken und Chancen gibt es?

Wissenschaftlich fundiertes Spielen

Wir forschen schon seit vier Jahrzehnten in den Bereichen kindliche Entwicklung und Outdoor-Spielanlagen für Kinder.

Im KOMPAN Spielinstitut betreiben wir Forschungsarbeit, veranstalten Benutzer-Workshops, entwickeln und testen mit Benutzern und stellen sicher, dass innovative Projekte unserer Philosophie – WOW-Faktor, VERWEILEN und Fähigkeiten ENTWICKELN – gerecht werden.

Von den Forschungszentren in Dänemark und den USA aus arbeitet das KOMPAN Spielinstitut mit einem internationalen Netzwerk von Universitäten und Fachleuten für kindliche Entwicklung zusammen, um Forschung zu betreiben, Beobachtungsstudien von spielenden Kindern durchzuführen und neue Produktkonzepte mit spielenden Kindern zu testen.

Unsere Produktentwicklungen und Kundenlösungen basieren auf dem gesammelten Fachwissen des KOMPAN Spielinstituts.



Universelles Design und Inklusion

Die Entwicklung des universellen Designs von KOMPAN

Für KOMPAN ist der Einsatz des universellen Designs Teil unserer Philosophie und Geschichte: Der KOMPAN Homo Ludens – der spielende Mensch – bringt unsere Überzeugung zum Ausdruck, dass jeder Mensch einzigartig und wichtig ist. KOMPAN hat schon immer den Grundsatz der Inklusion gefördert. Die überwiegende Mehrheit der Designs von KOMPAN ist so gestaltet, dass alle Benutzer die Spielgeräte nach ihren individuellen Möglichkeiten nutzen können.

KOMPAN verfügt zudem über eine kleine Auswahl an Spezialgeräten, die bei Bedarf verwendet werden können.

Der Grundsatz des universellen Designs

KOMPAN verfügt über langjährige Erfahrung mit universellem und inklusivem Design. Bei der Entwicklung der Produkte und Spielplätze von KOMPAN wird jedes Kind berücksichtigt – auch Kinder mit Behinderungen. Einer der vier zentralen Punkte in der Spielphilosophie von KOMPAN ist das „Gemeinsame Spielen“. Damit ist

gemeint, dass alle Kinder und Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten in das Spiel einbezogen werden sollten. Diese Philosophie spiegelt sich stets in unseren Designs wider. Die Designs von KOMPAN weisen viele Öffnungen und Elemente auf, die das gemeinsame Spielen im und am Produkt fördern. Durch diese Gestaltungselemente schaffen wir Spielbereiche im Innern des Produkts und um das Produkt herum, sodass ein äußerst offenes Design entsteht, das Spielmöglichkeiten für alle Benutzer bietet – unabhängig von ihren Fähigkeiten.

Das universelle Design folgt 6 Grundsätzen:

Das universelle Design von KOMPAN ist nicht nur barrierefrei, sondern auch bedeutungsvoll und nutzbringend. Die Nutzungsmöglichkeiten umfassen Spielaktivitäten, die für alle Kinder interessant sind. Bei der Entwicklung von inklusiven und universellen Spielgeräten arbeiten wir nach den folgenden 6 Grundsätzen.



Die 6 Grundsätze für Produkte mit universellem und inklusivem Design:

- Barrierefreiheit
- Multifunktionalität (wenn möglich)
- 360°-Design: Spielen von allen Seiten
- Vielfältige Spielmöglichkeiten
- Klare Farb- und Designsignale
- Bei Bedarf spezielle Lösungen für spezielle Bedürfnisse

Mehr erfahren? >>

Entscheiden Sie sich mit KOMPAN für weniger CO₂-Emissionen



Nachhaltigkeit – für eine grünere Zukunft

Bei KOMPAN spielen Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit in unserer Produktentwicklung schon seit vielen Jahren eine wichtige Rolle. Unsere Umweltversprechen geben wir nicht leichtfertig:

- Wir lassen all unsere Berechnungen in Bezug auf Recycling und CO₂-Emissionen von Bureau Veritas prüfen.
- Daher hat Bureau Veritas auch unsere Methode zur Berechnung der CO₂-Emissionen verifiziert. Das gilt auch für die Methode unserer Lieferanten.
- Wir geben unseren Kunden die Möglichkeit, sich für geringere CO₂-Emissionen einzusetzen, indem sie sich für Produkte entscheiden, die entweder aus natürlichen Materialien (Born Green) oder aus Post-Consumer-Abfällen (Made Green) hergestellt wurden.



Born-Green-Produkte

bestehen aus natürlichen, umweltfreundlichen Materialien. Robinienholz ist ein schnell nachwachsendes Holz mit einem hohen Anteil an natürlichen Ölen. Dadurch ist es äußerst robust und langlebig. Seit einem Jahrzehnt entwickelt KOMPAN die Robinienholz-Produktlinie kontinuierlich weiter, um aus den klassischen Produkten die besten Spieleigenschaften herauszuholen.



Made-Green-Produkte

werden aus recycelten Post-Consumer-Materialien hergestellt, beispielsweise aus recycelten Fischernetzen, gebrauchten Textilien, Lebensmittelverpackungen, gebrauchten Plastiktüten usw. So wird Materialien nach Ende der eigentlichen Lebensdauer neues Leben eingehaucht. Im Vergleich zu herkömmlichen Produkten lässt sich damit genauso gut spielen und sie sehen genauso gut aus, sind genauso robust und haben genauso lange Garantien.

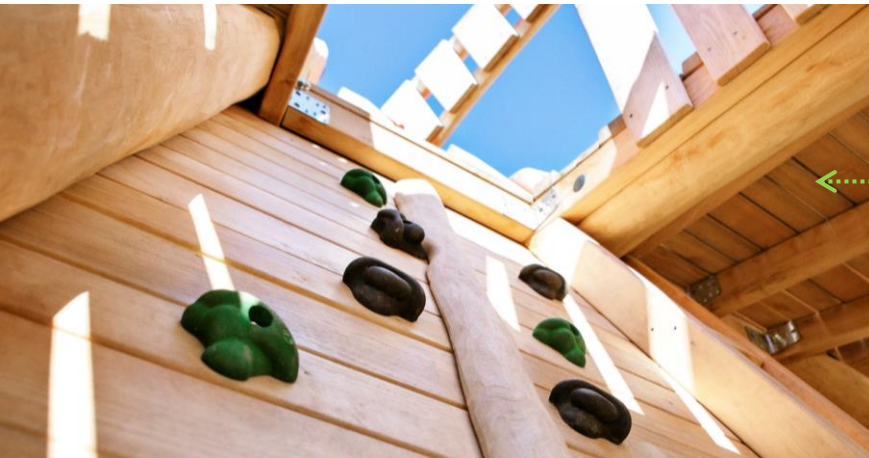


Validiert vom Bureau Veritas

Born Green – aus natürlichem Baumaterial gefertigt

Made Green – durch Forschung und Entwicklung optimiert

Ein klimafreundlicher Spielplatz kann aus natürlichem Robinienholz gefertigt werden – oder aber aus recycelten Materialien.



Robinia-Produkte

bestehen aus Robinienholz aus nachhaltiger Forstwirtschaft. Dieses hat einen hohen Anteil an natürlichen Ölen, wodurch es äußerst robust und langlebig ist – Born Green



Bloqx-Kletterwände

und -Spielplattformen bestehen zu 75 % aus recycelten Fischernetzen und Seilen – Made Green



FlexoTop-Fallschutzboden

besteht zu 20 % aus Sneakergrind und zu 80 % aus recyceltem Post-Industrial-EPDM – Made Green



Spielwände in Ozeangrün

(blaugrün) bestehen zu 100 % aus recycelten Fischernetzen und Seilen – Made Green

TexMade™-Pfosten

bestehen zu 100 % aus recycelten Textilien und Plastiktüten – Made Green



Spielwände in anderen Farben

(EcoCore™ HDPE) haben einen Kern, der zu 100 % aus Post-Consumer- Abfällen besteht. Die Platten in Ozeangrün sind zu 100 % recycelt. Die Standardplatten bestehen zu 80 % aus recycelten und zu 20 % aus neuen Materialien (die farbige Deckschicht) – Made Green

Rotationsgeformte

Komponenten für die Drehschleudern Supernova und Spinner Bowl, das Tipi Karussell usw. bestehen zu 25 % aus recycelten Abfällen aus der maritimen Industrie wie Fangnetzen, Seilen und Schleppnetzen – Made Green

Teile aus stranggepresstem Aluminium

werden in einem kohlenstoffarmen Herstellungsprozess gefertigt – Made Green

WIR ENTSCHEIDEN UNS FÜR NACHHALTIGKEIT ...

Das Ergebnis der jahrelangen Forschung und Entwicklung von KOMPAN sind Produkte, mit denen es sich genauso gut spielen lässt und die genauso gut aussehen, genauso robust sind und genauso lange Garantien haben. Im Folgenden finden Sie einige der umweltfreundlichen Lösungen, die wir bereits entwickelt haben:

Alle Platten haben einen Kern, der zu 100 % aus recycelten Kunststoff-Lebens-mittelverpackungen besteht. Die Platten in Ozeangrün sind zu 100 % recycelt. Die Standardplatten bestehen zu 80 % aus recycelten und zu 20 % aus neuen Materialien (die farbige Deckschicht).



Alle Plattformen für das Spielsystem Moments™ PCM bestehen zu 75 % aus recycelten Abfällen aus der maritimen Industrie wie Fangnetzen, Seilen und Schleppnetzen.



Alle Teile aus stranggepressten Aluminium werden in einem kohlenstoffarmen Verfahren produziert.



Sowohl unser Robinien- als auch unser Kiefernholz stammt aus nachhaltiger Forstwirtschaft.



Alle Kataloge und Broschüren werden auf nachhaltigem, FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt.



... MIT IHREN ENTSCHEIDUNGEN KÖNNEN SIE NOCH MEHR BEWIRKEN

KOMPAN
Let's play

Als Kunde haben Sie die Möglichkeit, mit der KOMPAN GreenLine oder FSC®-zertifizierten Produkten eine noch nachhaltigere Wahl zu treffen. Zum Beispiel:

Bei der GreenLine-Ausführung in Ozeangrün (blaugrün) besteht die Deckschicht zu 100 % aus recycelten Fischernetzen und Seilen.



Die TexMade™-Pfosten bestehen zu 100 % aus recycelten Altkleidern und Plastiktüten.



Die BLOQX™-Elemente der Green-Line-Ausführung bestehen zu 75 % aus recycelten Abfällen aus der maritimen Industrie wie Fang-netzen, Seilen und Schleppnetzen



Unser Robinien- und Kiefernholz stammt aus nachhaltiger Forstwirtschaft und ist zusätzlich mit FSC®-Zertifizierung erhältlich.



Unsere GreenLine-Produkte wie die Drehspielgeräte Supernova und Spinner Bowl sowie das Tipi Karussell bestehen zu 25 % aus recycelten Fischernetzen und Seilen.



Materialien höchster Qualität



Platten für Spielgeräte

Die Platten bestehen aus 19 mm starkem EcoCore™ – einem äußerst langlebigen und umweltfreundlichen Material. Dieses kann nicht nur recycelt werden, sondern enthält auch einen schwarzen Kern aus 100 % Post-Consumer-Recyclingmaterial auf Basis von Lebensmittelverpackungsabfällen. Die neuen blaugrünen EcoCore™-Platten kommen bei den KOMPAN GreenLine-Produkten zum Einsatz. Sie werden aus 100 % recycelten Fischernetzen und Seilen gefertigt.



Plattformen

Alle Plattformen werden mithilfe von einzigartig gestalteten Profilen aus kohlenstoffarmem Aluminium montiert. Diese verfügen über mehrere Befestigungsmöglichkeiten. Die grauen Spritzguss-Plattformen bestehen zu 75 % aus PP auf Basis von recycelten Fischernetzen und Seilen. Sie weisen eine rutschfeste Oberflächenstruktur auf.



Seile

Die Seile bestehen aus verzinkten, sechslitzigen Stahldrahtseilen mit einem Stahlkern. Dadurch ist es unmöglich, dass die Stahlseile reißen. Jede Litze ist fest mit PES-Garn umwickelt, das induktiv aufgeschmolzen wird und die Seile vor Verschleiß und Vandalismus schützt.



Pfosten

Die tragenden Pfosten sind in vier verschiedenen Materialien erhältlich.

1. Imprägniertes Kiefernholz mit Tiefenverankerung aus Stahl
2. Verzinkter Stahl mit Pulverbeschichtung
3. Farblich eloxiertes, kohlenstoffarmes Aluminium (bleifrei)
4. TexMade™-Pfosten aus 100 % recycelten Post-Consumer-Textilien und recycelten Kunststofftüten



Verzinkter Stahl

Unsere Stahl-Komponenten sind vollständig feuerverzinkt. Gemäß den weltweit gültigen Sicherheitsstandards für Spielplatzgeräte ist das verwendete Zink bleifrei. Die Verzinkung bietet eine ausgezeichnete Korrosionsbeständigkeit im Freien und ist außerdem wartungsfrei.



Robinienholz

Robinienholz ist ein äußerst hartes und langlebiges Material mit einem hohen Anteil an natürlichen Ölen. Daher können aus Robinienholz Spielplatzgeräte gefertigt werden, die besonders langlebig und nahezu wartungsfrei sind.

Langlebig und bewährt



Garantie



Lebenslange* Garantie

- Teile aus feuerverzinktem Stahl
- Edelstahlteile
- EcoCore™- und weitere Platten aus Hart-Polyethylen (HDPE)

** Die LEBENSLANGE Garantie von KOMPAN ist gültig für die Lebenszeit des Produkts, bis es demontiert und/oder außer Betrieb genommen wird. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen von KOMPAN, die diese Garantie ergänzen.*



15 Jahre Garantie

- Robinienholzteile
- High-Pressure-Laminate-Teile (HPL)
- Aluminiumteile



10 Jahre Garantie

- TexMade™-Pfosten
- Bandverzinkte Pfosten mit lackierter Oberfläche
- Lackierte Oberfläche bei verzinkten oder Aluminium-Metalteilen
- Edelstahlrutschen
- Elektrolytisch verzinkte Metallteile
- Plattformen aus PP-Spritzguss
- Geformte Kunststoffteile
- Hohle Kunststoffteile
- Transparente Polycarbonat-Teile (PC)
- Seile & Netzkonstruktionen
- Sibirisches Lärchenholz, Kiefernholz und andere Holzarten
- Holz-Kunststoff-Verbundwerkstoffteile (WPC, „Wood Plastic Composites“)



5 Jahre Garantie

- Wasserfest verleimte Siebdruckteile
- Federn & Kugellager
- Grafische Drucke auf durchsichtigen PC-Spielwänden
- Betonteile
- FLEXOTOP™ ECO System mit Oberschicht aus fabrikneuem EPDM
- Galaxy-Verbindungsballer



2 Jahre Garantie

- Bewegliche Kunststoff- und Metallteile
- Gummimembranen
- Bildschirme und elektronische Komponenten
- FLEXOTOP™ ECO System mit Oberschicht aus recyceltem EPDM
- Sonnenschutz und Sonnensegel

Garantieumfang

Die Garantie gilt für KOMPAN-Produkte mit den beschriebenen Zeiträumen für jede oben aufgeführte Produktart und mit den in dieser Garantie beschriebenen Einschränkungen. Die Garantiezeit beginnt mit dem Kaufdatum des Erstkäufers. Diese Garantie deckt nur Materialfehler ab. Die Haftung von KOMPAN im Rahmen dieser Garantie beschränkt sich auf die kostenfreie Reparatur oder den kostenfreien Ersatz von fehlerhaften Produkten nach dem Ermessen von KOMPAN. Defekte elektronische Komponenten werden durch einen ICON-Servicetechniker von KOMPAN kostenlos geliefert und ausgetauscht.

Ordnungsgemäße Montage und Wartung

Die Garantie ist nur gültig, wenn die KOMPAN-Produkte gemäß der von KOMPAN bereitgestellten Montageanleitung installiert und entsprechend der KOMPAN-Wartungsanleitung sachgemäß gewartet wurden. Allen Garantieansprüchen ist eine vollständige Dokumentation über die ordnungsgemäße Montage und Wartung beizufügen. Die Garantie für die elektronischen Komponenten von ICON gilt nur, wenn diese Produkte von einem Monteur installiert wurden, der speziell für die Installation von ICON-Produkten geschult und zugelassen wurde.

Garantieausschluss

Die Garantie gilt nicht bei Schäden, die auf Unfälle, unsachgemäße Pflege, Fahrlässigkeit, normalen Verschleiß, Oberflächenkorrosion der Metallteile, Verfärbungen der Oberflächen und andere kosmetische Veränderungen sowie auf unsachgemäße Verwendung oder Vandalismus zurückzuführen sind. Die natürlichen Veränderungen von Holzteilen, die im Verlauf der Zeit auftreten, gelten als kosmetische Veränderungen und werden somit nicht von der Garantie abgedeckt.

Aufstellung in Gewässernähe

Die Garantie deckt keine korrosionsbedingten Schäden an Produkten ab, die direkt mit chlorhaltigem oder Salzwasser in Kontakt kommen (Wasserparks) oder 200 Meter von der Küste entfernt installiert sind. Bei Spezialanfertigungen (bearbeitet von der Abteilung für maßgefertigte Produkte), die innerhalb von 200 Metern von der Küste entfernt aufgestellt wurden (und die nicht in direktem Kontakt mit Salzwasser/salzigem Spritzwasser oder chlorhaltigem Wasser (z. B. in Wasserparks) gelangen), gilt die Garantie, sofern die Produkte vor der Auslieferung auf Korrosionsklasse C4 aufgewertet wurden und vorbehaltlich der für jeden Produkttyp geltenden Garantiezeit wie in der allgemeinen Garantie angegeben, nur für

strukturelle korrosionsbedingte Fehler (mit Ausnahme beweglicher Teile) und unter keinen Umständen für einen Zeitraum von mehr als zehn (10) Jahren.

Produkte & Leistungen von Drittanbietern

KOMPAN liefert Fremdprodukte und bietet Montageleistungen an, die von zertifizierten Drittanbietern ausgeführt werden. Die hier vorliegende allgemeine KOMPAN-Garantie gilt nicht für diese Fremdprodukte und Montageleistungen. Diese unterliegen ggf. den Garantien der jeweiligen Anbieter. Sofern möglich, gibt KOMPAN Informationen zu solchen Garantien weiter.

Transport und Lagerung

Transport und Logistik erfolgen weltweit durch von KOMPAN beauftragte Spediteure. Die Produkte/Artikel dürfen bis zur Montage nicht im Freien gelagert und müssen zu jeder Zeit trocken gehalten werden.



Zertifizierungen & Konformität



Die Produktionsstätten von KOMPAN in der Tschechischen Republik werden von externen Prüfern inspiziert, um sicherzustellen, dass wir die folgenden internationalen Normen einhalten.

ISO 9001: Internationale Norm, die die Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme festlegt.

ISO 14001: Internationale Norm, die die Anforderungen an Umweltmanagementsysteme festlegt.

OHSAS 18001: Eine Reihe von internationalen Normen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutzmanagement.

TÜV-Zertifizierung: Alle Geräte werden gemäß den Normen EN 1176, EN 1177, EN 15312 und EN 16630 produziert und installiert. Alle Produkte sind TÜV-zertifiziert.

Die Zertifikate sind auf Anfrage erhältlich.



Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

<https://www.kompan.de/allgemeine-geschaftsbedingungen>



Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der KOMPAN GmbH

1. Allgemeines

1.1 – Unsere Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten ausschließlich für unser gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sonderemissionen für die Verträge mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil unseres Vertrags. Zeitlich früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen unserer Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen werden durch diese AGB aufgehoben.

1.2 – Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung und/oder der Verkauf aller unsere Produkte unterliegt den nachstehenden AGB. Entgegenstehende oder von den nachstehenden AGB abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, dass sie werden ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.3 – Swinge inhumandegle Fehler in unseren Verkaufsprospekten, Preislisen, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen dürfen von uns berichtigt werden, ohne dass wir für Schäden aus diesen Fehler zur Verantwortung gezogen werden können.

1.4 – Verkäufer und Kunde agieren jeweils als unabhängige Datenverantwortliche in Bezug auf die in Verbindung mit dem Verkauf sowie der Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erfassten und weiterverarbeiteten personenbezogenen Daten. Beide Parteien müssen in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Verkäufer finden Sie in KOMPANs Datenschutzerklärung auf www.kompan.com.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 – Unsere Angebote, gleichgültig, in welcher Form, sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Sie basieren auf der Leistungsbeschreibung bzw. Anfrage des Bestellers, der insbesondere die örtlichen Verhältnisse genau beschreiben muss, sofern sich aus ihnen Auswirkungen auf uns zu liefern und ggf. zu montieren Produkte ergeben.

2.2 – Werden Aufträge auf Abwurf innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Abwurfzeit abgefragt, so sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen entweder auf sofortige Abnahme zu bestehen, oder vom Vertrag zurückzutreten und den uns hierfür entstandenen Schaden geltend zu machen. Das Gleiche gilt für Auftragsaufträge, die besonders vereinbarte Abwurfzeit, wenn sich Auftragsbestätigung 4 Monate ohne Abwurf verschieben sind.

2.3 – Menge, Qualität und Beschreibung sowie eine etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen unserem Angebot. Inhalt und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen bestimmen sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Alle Verkaufsunterlagen, Spezifikationen, Pläne und Preislisten sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche, schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2.4 – Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Nach Eingang der Bestellung sind einseitige Änderungen oder Ergänzungen nicht mehr möglich. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden oder Zusicherungen haben nur Gültigkeit, sofern diese von uns schriftlich bestätigt werden.

2.5 – Wir sind auch nach wirksamem Vertragsabschluss berechtigt, technische Änderungen oder Verbesserungen im Rahmen des Zumutbaren vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Verschlechterung der Bestellung hinsichtlich Form, Funktion oder Preis nach sich ziehen. Auch sind wir zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten berechtigt, Nachunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

2.6 – Soweit die von uns verkauften Produkte aufgrund besonderer Anforderungen des Bestellers Sonderanfertigungen sind, können sie grundsätzlich weder umgetauscht noch zurückgenommen werden. Nimmt der Besteller die von ihm bestellte, sondergefertigte Ware nicht ab, werden die mit dem Auftrag zusammenhängenden, uns bereits entstandenen bzw. entstehenden Kosten einschließlich des entgangenen Gewinns von uns in Rechnung gestellt und sind auf Nachweis zu erstatten.

3. Lieferung, Liefertermine und -fristen

3.1 – Angegebene Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ein nach dem Kalender bestimmter Liefertermin enthalten ist und dieser ausdrücklich schriftlich als verbindlicher Liefertermin zugesagt wurde.

3.2 – Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche technischen Fragen sowie sonstige Einzelheiten des Auftrages gemeinsam mit dem Besteller abgeklärt sind und dieser seine sonstigen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Zu diesen Verpflichtungen des Bestellers gehören insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Lieferstelle sowie die Zahlung einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Die Erneute des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3.3 – Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer, von uns nicht zu vertretenden Hindernissen, wie beispielsweise höhere Gewalt, Streik, Ausrüstung, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, auch wenn sie bei unserem

3.4 – Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht spätestens am 30. Fälligkeitstag nach, steht uns das Recht zu, weitere Lieferungen an den Besteller nur noch gegen Vorauszahlung auszuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins pro Jahr berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten, ebenso die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens. 5.5 – Treten nach Wirksamkeit der Auftragsbestätigung in den wirtschaftlichen Verhandlungen des Bestellers Umstände ein bzw. werden uns diese erst dann bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware solange zurückzuhalten, bis die Ware vollständig in Voraus bezahlt ist oder uns in angemessener Höhe Sicherheit für den Zahlungsverzug gestellt wurde.

3.6 – Der Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtshängig festgestellt oder unbefristet sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Besteller einen Mangel oder sonstigen Beschadigungsgrund bei Übergang der Gefahr kannte, ohne sich seine Rechte insoweit schriftlich vorzubehalten, oder ihm dieser infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Dies gilt nicht, soweit wir erwiesenermaßen auf eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache/des Werkes übernommen haben.

4. Gefahrübergang, Transport

4.1 – Versandwege und -mittel sind unserer Wahl überlassen. Die Verpackung erfolgt nicht postanweisung, sondern ausschließlich nach transport- und produktionsrechtlichen sowie Umweltschutzvorschriften.

4.2 – Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht auf den Besteller, soweit es sich um einen Verbraucher handelt, über, sobald die Ware mit unseren Fahrzeugen auf dem Gelände des Bestellers oder an einen von diesem benannten Bestimmungsort auf festem Fahrbahn angekommen ist. Im Falle der Nichtabfertigung des Übergabebefehls erfolgt der Gefahrübergang an dem Ort, bis zu dem ein einwandfreies An- und Abfahren möglich ist. Bei kaufmännischen Versandungskonten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache mit Auslieferung der Kaufsache an die Transportperson auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch die Transportperson gilt als Beweis für eine einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verpackung, sofern der Besteller nicht nachweist, dass die Verpackung bei der Übergabe der Sendung Mängel aufwies oder die Verpackung nicht ordnungsgemäß erfolgt.

4.3 – KOMPAN erfüllt die Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung für vom Besteller für den privaten/häuslichen Bereich erworbene Spielgeräte und Fitnessgeräte. Die für den öffentlichen zugänglichen Bereich erworbenen Spielgeräte und Fitnessgeräte sind TÜV-geprüft und entsprechen den Anforderungen an die allgemeine Produktsicherheit für Spielgeräte. DIN EN 1176, für Fitnessgeräte: DIN EN 14653. Das gilt für vom Besteller erworbene Produkte, die keine Spiel- oder Fitnessgeräte z.B. Tisch/Stühle gemäß DIN EN 1729 sind, entsprechend. Der Ersatz der Produkte liegt jedoch im Verantwortungsbereich des Bestellers. Der Besteller darf die Produkte nur im Rahmen der in den technischen Dokumentationen, Bedienungs- und Montageanweisungen beschriebenen Bedingungen einsetzen.

4.4 – KOMPAN erfüllt die Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung für vom Besteller für den privaten/häuslichen Bereich erworbene Spielgeräte und Fitnessgeräte. Die für den öffentlichen zugänglichen Bereich erworbenen Spielgeräte und Fitnessgeräte sind TÜV-geprüft und entsprechen den Anforderungen an die allgemeine Produktsicherheit für Spielgeräte. DIN EN 1176, für Fitnessgeräte: DIN EN 14653. Das gilt für vom Besteller erworbene Produkte, die keine Spiel- oder Fitnessgeräte z.B. Tisch/Stühle gemäß DIN EN 1729 sind, entsprechend. Der Ersatz der Produkte liegt jedoch im Verantwortungsbereich des Bestellers. Der Besteller darf die Produkte nur im Rahmen der in den technischen Dokumentationen, Bedienungs- und Montageanweisungen beschriebenen Bedingungen einsetzen.

4.5 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.6 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.7 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.8 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.9 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.10 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.11 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.12 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.13 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.14 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.15 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.16 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.17 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.18 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.19 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.20 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.21 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.22 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.23 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.24 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.25 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.26 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

4.27 – Wenn das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nachherstellung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder -erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbefristet – Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergeltende Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

8.11 – Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers, die nicht der 5-jährigen Frist der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. §§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, beträgt 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Anlieferung der Ware. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Verschleißteile, deren Abnutzung durch Gebrauch verursacht wird, insbesondere die beweglichen Teile, sowie für Bauteile, deren Abnutzung durch Umwelteinflüsse verursacht wird. Produktionsfehler bzw. Beschaffenheitsmängel bleiben unberührt.

9. Montageleistungen

9.1 – Montageleistungen sind grundsätzlich nicht im Leistungsumfang enthalten und müssen durch den Besteller separat beauftragt werden, ansonsten werden diese nicht Vertragsbestandteil. Die Regelungen unter dieser Ziff. 9 gelten nur, wenn von dem Besteller zusätzlich Montageleistungen beauftragt wurden. In diesem Fall gelten ergänzend zu den nachstehenden AGB für die Montageleistungen – soweit nichts Abweichendes vereinbart – die Vorschriften der VOB-B und VOB-C in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

9.2 – Im Falle der zusätzlichen Beauftragung von Montageleistungen durch den Besteller ist die Lieferfrist abweichend zu Ziff. 3.8 der AGB das von uns benannte und für die Montagearbeiten gebundene Montageunternehmen.

9.3 – Für die Montage setzen wir die Montagesperson nach Bedarf Montageleiter, Montagemeister, Obermonteur und Monteur ein. Für die Erbringung unserer Montageleistungen werden – wenn nichts anderes vereinbart ist – neben den Reisekosten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Stunden- und Auslastungspreise berechnet.

9.4 – Für die Sicherheit der Bauteile ist der Besteller verantwortlich. Der Besteller ist verpflichtet, KOMPAN bei der Beauftragung der Montage den Verbleib sämtlicher Versorgungs- und Entsorgungslösungen, Erdkabel usw. rechtzeitig vor Beginn der Montage zu übergeben und genaue Angaben über Standort und Ausrichtung der Geräte bekanntzugeben.

9.5 – Sofern Schäden und Kosten dadurch entstanden sind, dass der Besteller falsche Angaben zum Verbleib von Versorgungs- und Entsorgungslösungen, Erdkabel usw. gemacht hat, darf der Besteller diese Schäden und Kosten allein zu tragen. Die Haftung von KOMPAN ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung einer Person, der Gesundheit oder des Körpers, einschließlich ihrer Tötung. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt. Fällt uns die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last, haften wir ebenfalls nach dem gesetzlichen Bestimmungen.

9.6 – Der Besteller ist verpflichtet, für die auszuführenden Montageleistungen die erforderlichen Vorleistungen zu erbringen, die für einen ordnungsgemäßen Baubetrieb notwendig sind, wie z.B. Anwesenheiten, Baustufen, Leitungen und Sanitäräume, die erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Hilfsmittel sowie z.B. Strom, Dampf, Wasser, freie An- und Abfahrtsmöglichkeiten für über 40 t und Minibagger bis 3,5 t, ausreichenden Lagersitz für den Fundamentbau und Fundamentmaterial, Anzeigen von Verschiebungen und Anbringung von Höhenmarken. Der Besteller hat zudem zu beachten, dass die Fläche oben und frei von Hindernissen ist und die Entfernung der Erdtastele bis hin zur Baustelle maximal 5 m betragen darf. Sämtliche Vorleistungen sind auf Kosten des Bestellers auszuführen und gehören nicht zum Leistungsumfang der Montageleistungen.

9.7 – Unsere Montagepreise gelten für Flächen ohne bestehenden Fußschuttbau sowie ausschließlich für die Bodenklassen nach Klassifizierung der DIN 18306 Klasse 1 (Oberboden) und Klasse 3 (leicht kompakte Bodenarten). Für die Bodenklassen 2, 4, 5, 6 und 7 werden die zusätzlich entstehenden Leistungen zusätzlich berechnet.

9.8 – Die montierten Lieferungen bedürfen ab einem Auftragswert von 20.000,00 € (einschließlich und Montage einer Komplex-Annahme. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald die Montage-, Wartungs- und/oder Reparaturleistung abgeschlossen ist und KOMPAN dies dem Besteller schriftlich angezeigt hat. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel zu verweigern.

9.9 – Verspätet sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt unsere Leistung nach Ablauf von 7 Tagen seit der Anzeige ihrer Fertigstellung als abgenommen. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für entfernende Mängel, soweit sich der Besteller die Geltendmachung eines bestimmten Mangels nicht schriftlich vorbehalten hat. Ohne Rücksicht auf einen derartigen Vorbehalt bleibt die Vergütung in vollem Umfang fällig.

9.10 – Teilabnahmen sind auf unser Verlangen hin durchzuführen. Die vorstehenden Bedingungen gelten insoweit sinngemäß.

10. Haftungsbeschränkungen

10.1 – Bei sonstigen Schadenersatzansprüchen haften wir im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur für den nach der Kaufsache typischerweise eintretenden Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Unsere Haftung bei leicht fahrlässigen Verletzungen unserer wesentlichen Vertragspflichten wird ausgeschlossen.

10.2 – Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, ebenso die zwingende Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz.

11. Urheberrechte



Wir bedanken uns für Ihr Interesse.

Gerne hören wir Ihr Feedback!



Ihr Ansprechpartner



Oliver Beißner

Außendienstberater & Projektentwickler

Oliver.Beissner@kompan.com

Mobil: +49 151 7766313

Tel: +49 (0) 461 77306-8035

Fax: +49 (0) 461 77306-9035

Büro:

Painbreitenstraße 2
82031 Grünwald

KOMPAN GmbH

Raiffeisenstraße 13
24941 Flensburg

